

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1836/FISa/DOKN Bei Rückfragen Mag. Röck/Salzbürger, BA Klappe 1461 Innsbruck 29.04.2019
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 12.04.2019
zust. Referentin: Daniela Zimmer

Sehr geehrte Frau Mag. Zimmer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Mit diesem Gesetz sollen künftig Dienstanbieter, welche Internetforen betreiben bzw. diese zur Verfügung stellen, in die Pflicht genommen werden, die Identität der Beitragsverfasser („Poster“) zu überprüfen. Somit soll eine Ausweispflicht im Internet eingeführt werden, um die Verfolgung von Rechtsansprüchen im Falle rechtswidriger Beiträge („Postings“) zu erleichtern sowie den respektvollen Umgang der verschiedenen „Poster“ in Onlineforen zu fördern.

Zu § 3 Abs. 1

Sofern Dienstanbieter eines Online-Informationsangebotes als Bestandteil des Dienstes selbst ein Forum einrichten und dieses auch betreiben, welches auf österreichische Nutzer ausgerichtet ist, wird von jedem Poster verlangt sich künftig umfassend zu registrieren. In den EB steht zu § 3 Abs. 1: *„Selbstverständlich sollen die Regelungen nicht auf sämtliche Foren weltweit Anwendung finden, sondern der gegenständliche Entwurf verlangt*

ausdrücklich einen klaren Konnex zu Österreich, weil nur Poster und Foren erfasst werden, die zB durch den Inhalt, die Zielgruppe, die Sprache als Nutzer in Österreich ausgerichtet qualifiziert werden können.“

In diesem Zusammenhang ist unserer Ansicht nach völlig ungeklärt, ob und vor allem wie Facebook, Twitter, Instagram, oder auch andere (künftige), welche zahlreiche Nutzer in Österreich verzeichnet haben, ihre Praxis für die Registrierung aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes abändern werden. Gerade Facebook war in jüngster Vergangenheit in Österreich für Hasskommentare und Verhetzungen unter verbreiteten, sogenannten „geteilten“ Artikeln, wie beispielsweise bei der Tageszeitung, „der Standard“ oder unter Beiträgen von Politikern unterschiedlichsten Couleurs eine populäre und beliebte Anlaufstelle seinen Hass offen auszuleben.

Zu § 3 Abs. 2

Eine Registrierung von Nutzern zu verlangen, müssen jedoch nur Betreiber von Internetseiten, wenn diese im Inland mehr als 100.000 Nutzer aufweisen, im vergangenen Jahr in Österreich mehr als 500.000 Euro umgesetzt oder 50.000 Euro an Presseförderung erhalten haben.

Wie in den EB dazu ausgeführt wird, soll diese Registrierung gerade nur bei Diensteanbietern greifen, welche eine relevante Größe erreicht haben. Das Verbreiten von Hass, Hetze oder bewusst falschen Informationen („Fake-News“) kann ebenfalls über Medien erfolgen, die keine „relevante“ Größe aufweisen. Wenn schon ein digitales Vermummungsverbot in Österreich inklusive verpflichtender Registrierung eingeführt werden soll, müssen auch kleinere Webseiten, wie beispielsweise „unzensuriert.at,“ davon umfasst sein. Ansonsten läuft man Gefahr, dass infolge von höheren Registrierungshürden bei großen Webseiten, der Zulauf von Hetzbotschaften bei diversen kleineren Internetforen steigt.

Wer diesen Ansatz und diese Limitierungen wählt, scheint die maßgeblichen Mechanismen noch nicht ganz realisiert zu haben: Auf sehr kleinen Seiten, die oftmals auch nicht sehr breit bekannt sind, werden Vorformulierungen, Postings, Kommentare, gleichsam einer sprachlichen Aufbereitung angeboten, die in weiterer Folge von einschlägigen Usern dann auf andere Plattformen portiert werden. Somit diese „kleinen“ Plattformen nicht unter die geplanten Beschränkungen zu stellen, bedeutet, dem Treiben freien Lauf zu lassen und u.U. die Urheber in ihrem Tun zu bestärken, nämlich in interessensspezifische kleine Portale auszuweichen. Somit wäre genau das Gegenteil erreicht.

Zu § 3 Abs. 4

Künftig sollen Personen, welche Beiträge in einem Forum verfassen, im Zuge der umfangreichen Authentisierung nun Angaben von Vorname, Nachname und Adresse machen. Im Vorgang der Registrierung überprüft der Diensteanbieter diese Angabe auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, welche von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Da sich bezüglich der vagen Formulierung „glaubwürdige und

unabhängige Quellen“ ein breiter Interpretationsspielraum eröffnet, wäre es hier notwendig, diese Quellen näher und umfassender zu definieren.

Wie die Feststellung und Überprüfung der Identität von Seiten der Dienstanbieter bewerkstelligt wird, bleibt diesen selbst überlassen. Auch in diesem Zusammenhang wurde der Gesetzestext sowie die Erläuternden Bemerkungen etwas kryptisch formuliert. In den EB wurde angeführt, dass die Verpflichtung des Dienstanbieters beispielsweise dann erfüllt wäre: *„wenn die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten mittels 2-Faktor-Authentifizierung“ mit Mobiltelefonnummer bestätigt werden (...)*“. Hier wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zwar die Rufnummer verifiziert wird, der Betreiber jedoch nicht überprüfen muss, ob der vom Benutzer angegebene Name und die dazugehörige Adresse auch wirklich stimmt. Obwohl wie in § 3 Abs. 4 ausgeführt wird, dass nach durchgeführter Überprüfung die für die Kontrolle verwendeten Dokumente und Informationen unverzüglich zu löschen sind, wird hier dennoch die Möglichkeit geschaffen, den Datenschutz zu missbrauchen und Daten von registrierten Nutzern zu horten. Hier lässt sich ein klarer Widerspruch erkennen, da man bisher die Datensammlung von Facebook, Google, Twitter, etc. zwar scharf kritisiert hat, jedoch genau diesen Anbietern im Zuge dieses Gesetzes nun doch massenhaft Daten zur Verfügung stellen will.

Abschließend wird festgehalten, dass es selbstverständlich positiv und auch notwendig ist, der zunehmenden Verschärfung des Meinungsklimas im Internet entgegenzuwirken. Dennoch ist hier ein enormes Gefahrenpotenzial gegeben, dass die erhofften Ziele verfehlt werden und der Hass im Netz auf kleineren Webseiten ohne Registrierungspflicht verlagert wird. Grundprinzipien, Regeln und Gesetze sollen natürlich auch im digitalen Raum bestehen und nicht als rechtsfreie Zone gelten. Jedoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die geplante Registrierungspflicht auch jene erfasst, die tatsächlich anonym bleiben wollen. Außerdem wird es aufgrund von global agierenden Firmen wie Facebook, Google, Twitter notwendig sein, ein solches Gesetz auf EU-Ebene einzuführen, da ein rein nationales Gesetz hier wenig Beachtung finden wird.

Aus den vorgebrachten Gründen lehnt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)